

► Verzinsung

Der Basiszins hat sich auf 1,62 Prozent erhöht

| Der Basiszinssatz ist zum 1.1.23 deutlich von -0,88 Prozent auf 1,62 Prozent erhöht worden. |

Der Basiszinssatz des BGB verändert sich jedes Jahr zum 1.1. und 1.7. um die Prozentpunkte, um die seine Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres. Wollen Sie also Forderungsaufstellungen anfertigen bzw. die Kostenfestsetzung beantragen, müssen Sie den aktuellen Basiszinssatz beachten. Dieser beträgt zurzeit 1,62 Prozent. Es ergeben sich außerdem Verzugszinsen für

- Verbraucher (§ 288 Abs. 1 BGB) i. H. v. 6,62 Prozent und
- den unternehmerischen Geschäftsverkehr (§ 288 Abs. 2 BGB) i. H. v. 10,62 Prozent.

► Gesetzesänderung

Antrag auf Vergütung der Beratungshilfe ist neu geregelt

| Ab dem 1.3.23 gibt es ein neues, verbindliches Formular für den Antrag auf Vergütung nach Anlage 2 der BerHFV (zu § 1 Nr. 2 BerHG). Sie finden die komplette Verordnung im Online-Archiv des BGBl. unter iww.de/s7510 und dort den Antrag ab S. 2411 (BGBl. I 22 Nr. 52 vom 21.12.22). |

Die Änderung soll Rechtsanwälten die elektronische Abrechnung der Beratungshilfe vereinfachen. Dazu müssen Anwälte künftig bei der Beantragung der Abrechnung nicht mehr den Berechtigungsschein im Original übersenden, sondern können alternativ anwaltlich versichern, dass ihnen das Original des Berechtigungsscheins vorliegt.

MERKE | Auf die bisherige Alternative „Der Berechtigungsschein im Original ist beigelegt“ wird nicht verzichtet, weil die nach § 3 Abs. 1 S. 2 BerHG zulässigen anderen Beratungspersonen nicht zur elektronischen Einreichung verpflichtet sind. Zudem können Rechtsanwälte nach § 14b Abs. 1 S. 2 FamFG beispielsweise bei einem Ausfall der Gerichtsserver Anträge noch schriftlich einreichen. Die Vorschrift ist aber im Hinblick auf die (auch für andere Beratungspersonen zulässige) elektronische Übermittlung angepasst worden, indem für den Fall der schriftlichen Antragstellung eine Beifügung des Originals des Berechtigungsscheins und für den Fall der elektronischen Antragstellung die Nachreichung des Originals des Berechtigungsscheins vorgesehen ist.

(mitgeteilt Dipl.-Rechtspfleger von Peter Mock, Koblenz)

▼ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Elektronischer Vergütungsfestsetzungsantrag: Berechtigungsschein muss nicht im Original vorgelegt werden, RVG prof. 22, 181

Gilt auch für
Kostenfestsetzungs-
anträge



INFORMATION
BGBl. I 22, 2411
iww.de/s7510

Formular vereinfacht
die elektronische
Abrechnung der
Beratungshilfe



ARCHIV
Ausgabe 11 | 2022
Seite 181